

Kreis-Blatt

für den Kreis Großer Werder

Bezugspreis für Oktober 6 Mill. Mf.

Nr. 41

Neuteich, den 13. Oktober

1923

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Abreise der Ruhrkinder.

Die Abreise der Ruhrkinder erfolgt am Donnerstag, den 18. Oktober d. Js. mit dem Zuge, der vormittags um 6⁰⁰ Uhr aus Tiegenhof abgelassen wird. Die Pflegeeltern werden gebeten, die Kinder zu diesem Zuge an die nächstgelegene Bahnstation zu befördern.

Die Herren Gemeindevorsteher werden ersucht dieses sogleich ortsüblich bekanntzugeben. Ein Schreiben, in welchem die in der Gemeinde befindlichen Ruhrkinder aufgeführt sind, wird ihnen noch zugesandt werden.

Tiegenhof, den 8. Oktober 1923.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

Nr. 2.

Dritte Verordnung über Lohn- und Gehaltspfändung. Vom 21. 9. 1923.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes zur Aenderung der Verordnung über Lohnpfändung vom 29. November 1922 (Gesetzblatt S. 596) und des Artikels II des Gesetzes zur Aenderung der Vorschriften über die Pfändbarkeit von Gehaltsansprüchen vom 29. November 1922 (Gesetzbl. S. 537) wird verordnet:

Artikel I.

§ 1 der Verordnung über Lohnpfändung vom 25. Juni 1919 — Reichsgesetzbl. S. 539 — in der Fassung der Gesetze vom 7. Oktober 1920 — Staatsanzeiger S. 291 — vom 20. Dezember 1921 — Gesetzbl. S. 319 —, vom 8. März 1922 — Gesetzbl. S. 80 — und vom 29. November 1922 — Gesetzbl. S. 536 — sowie der Verordnung vom 20. Juli 1923 — Gesetzbl. S. 781 — wird dahin geändert, daß im Abs. 1 an die Stelle der Worte „sechs Millionen“ die Worte „sechzig Millionen“ und an die Stelle der Worte „zwanzig Millionen“ die Worte „zweihundert Millionen“ treten.

Artikel II.

§ 850 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Gesetze vom 8. März 1922 — Gesetzbl. S. 79 — und vom 29. November 1922 — Gesetzbl. S. 537 — sowie der Verordnung vom 20. Juli 1923 — Gesetzbl. S. 781 — wird dahin geändert, daß im Abs. 2 an die Stelle der Worte „sechs Millionen“ die Worte „sechzig Millionen“ treten.

Artikel III.

Die Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft. Die Vorschriften des Artikels III Abs. 2 bis 4 der Verordnung vom 9. März 1923 (Gesetzblatt S. 547) finden entsprechende Anwendung.

Danzig, den 21. September 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 5. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses

Nr. 3.

Polizeiverordnungen.

Auf gegebene Veranlassung weise ich die Ortspolizeibehörden des Kreises darauf hin, daß von jeder beabsichtigten Polizeiverordnung zunächst ein Entwurf hierher einzureichen ist zwecks Weitergabe an den Senat. Vor Stellungnahme des Senats darf grundsätzlich eine Polizeiverordnung nicht veröffentlicht und in Kraft gesetzt werden.

Ferner weise ich darauf hin, daß nach Erlaß einer Polizeiverordnung ein Druckstück oder eine Abschrift auf Grund des § 8 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. September 1850 (G. S. S. 265) dem Senat durch meine Hand einzureichen ist.

Ich ersuche die Ortspolizeibehörden vorkommendenfalls diese Verfügung genau zu beachten.

Tiegenhof, den 3. Oktober 1923.

Der Landrat.

Nr. 4.

Polizeiverordnung betr. Radfahrverkehr.

Auf Grund der §§ 157 und 159 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883 (G. S. S. 195) und gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850 (G. S. S. 265) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für das Gebiet der freien Stadt Danzig folgendes verordnet:

§ 1.

Die §§ 3 und 16 Absatz 1 der Polizeiverordnung betr. den Radfahrverkehr vom 2. 8. 1908 (Amtsblatt Seite 258) werden hiermit aufgehoben.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 25. September 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Schammer.

Veröffentlicht!

Nach der vorstehenden Polizeiverordnung ist die für Radfahrer vorgeschriebene Radfahrkarte in fortfall gekommen. Ich ersuche die Ortspolizeibehörden dieses zu beachten. Die Ortsbehörden werden ersucht, die Bekanntmachung ortsüblich zu veröffentlichen.

Tiegenhof, den 5. Oktober 1923.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

Nr. 5.

Verordnung über das Verhältnis zwischen Gold- und Papiermark.

Gemäß §§ 2, 3 des Gesetzes über die Erhebung öffentlicher Abgaben auf gleitender Grundlage vom 22. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 608) wird das Verhältnis zwischen Gold- und Papiermark weiterhin wie folgt festgesetzt.

Der Wert der Goldmark beträgt bis auf weiteres das 90 000 000 fache des Wertes der Papiermark.

Diese Verordnung tritt 3 Tage nach der Verkündung in Kraft

Danzig, den 4. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 10. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses

Nr. 6.

Verordnung

über Erhöhung der Schreibgebühr der Schiedsmänner. Vom 21. 9. 1923

Auf Grund der Ermächtigung im § 43 der Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 (Gesetzamml. S. 321) in der Fassung des Gesetzes vom 11. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 562) wird folgendes bestimmt.

§ 1.

Die Schreibgebühr beträgt für jedes Schriftstück das Doppelte der Postgebühr, die zur Zeit der Entstehung der Gebührenschuld für die Beförderung eines Briefes bis zu 20 Gramm im Fernverkehr des Inlandes zu entrichten ist. Umfaßt das Schriftstück mehr als zwei Seiten, so erhöht sich die Gebühr für jede weitere angefangene Seite um den einfachen Betrag der Postgebühr.

§ 2.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Zu dem gleichen Zeitpunkt treten die Verordnungen vom 27. Juli 1923 und 15. August 1923 (Gesetzbl. S. 800 und 874) außer Kraft.

Danzig, den 21. September 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 5. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 7.

Bekanntmachung.

Die Paßkontrollstellen Hoppenau, Mogathau, Ellerwald III, Seyersniederkampen und Kraffohlschleufe, sämtlich im Kreise Elbing, sind für den Verkehr der Einwohner Deutschlands und der Freien Stadt Danzigs künftig zu folgenden Zeiten geöffnet:

Hoppenau—Horsierbusch Mogathau—Hafendorf Kraffohlschleufe—Seyer	} Tag und Nacht durchgehend	In den Monaten Oktober bis Februar
		2 Uhr vorm. — 12 Uhr mittags 2 Uhr nachm. — 7 Uhr abends
	} Tag und Nacht durchgehend	In den Monaten März bis September
		7 Uhr vorm. — 12 Uhr mittags 3 Uhr nachm. — 8 Uhr abends.

Für Kraffohlschleufe tritt außerdem im Interesse des Kirchgängerverkehrs an Sonn- und Feiertagen vormittags eine Verlängerung der Grenzöffnungszeiten bis 1 Uhr nachmittags ein.

Marienwerder, den 13. September 1923.

Der Regierungspräsident.
J. D. Laue.

Veröffentlicht!
Tiegenhof, den 2. Oktober 1923.

Der Landrat.
Dr. Kramer.

Nr. 8.

Gebührentarif

für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschl. Trichinenschau im Gebiete der Freien Stadt Danzig.

Infolge der fortschreitenden Geldentwertung werden die Gebührensätze in den §§ 1 und 2 des Tarifs vom 14. 11. 22 (Staatsanzeiger S. 639 Nr. 79) wie folgt neu festgesetzt. Sie betragen vom 5. 10. 23 ab

1. in § 1.	
a für ein Pferd oder sonstigen Einhufer	154 000 000 M
b für ein Rind	123 000 000 M
c für ein Schwein einschl. Trichinenschau	99 000 000 M
d für ein Schwein ohne Trichinenschau	74 000 000 M
e für ein Schwein, Trichinenschau allein	50 000 000 M
f für sonstiges Kleinvieh (Kalb, Schaf, Ziege usw.)	50 000 000 M
g für Ferkel, Zickel, Lämmer je Tier	30 000 000 M
2. in § 2.	
a für ein Rind	25 000 000 M
b für ein Schwein	15 000 000 M
c für die in § 1 unter f) genannten Tiere	10 000 000 M
d für die in § 1 unter g) genannten Tiere	6 000 000 M

Die Bekanntmachung vom 15. 9. 1923 St. U. S. 594 wird mit dem gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Danzig, den 5. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahn Dr. Frank.

Veröffentlicht! Die Gebühren für die Ergänzungsfleischbeschau betragen ohne Rücksicht auf die Tiergattung 154 000 000 M.

Tiegenhof, den 8. Oktober 1923.

Der Landrat.

Nr. 9.

Pferdeuntersuchung.

Der nach meiner Bekanntmachung vom 23. September d. Js. — Kreisblatt Nr. 39 — zur amtstierärztlichen Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde in **Neuteich** auf **Freitag, den 26. Oktober** vor dem Hotel Deutsches Haus festgesetzte Termin wird von nachmittags 5⁴⁵ auf **1 Uhr nachmittags** verlegt.

Die in Frage kommenden Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe

Tiegenhof, den 8. Oktober 1923.

Der Landrat

Nr. 10.

Nachträge zu den Meßtischblättern.

Die Ortspolizeibehörden erinnere ich hiermit an Einreichung der Benachrichtigungen über topographische Veränderungen gemäß meiner Verfügung vom 15. August 1922 — Tgb. Nr. 3446 L. — innerhalb 10 Tagen.

Tiegenhof, den 3. Oktober 1923.

Der Landrat.

Nr. 11.

Förderung des Schulbesuchs.

Die Ortsvorstände werden ersucht, die in der Zeit bis zum 30. v. Mts. zu- und abgezogenen **schulpflichtigen** Kinder dem Ortslehrer alsbald namhaft zu machen.

Tiegenhof, den 1. Oktober 1923.

Der Landrat.

Nr. 12.

Aufenthaltsermittlung und Festnahme.

Die Ortspolizeibehörden und die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, nach dem am 2. November 1898 in Golub, Kreis Briesen, geborenen Adam Blotnick, gegen den von den polnischen Behörden ein Auslieferungsantrag nebst Haftbefehl vorliegt, zu fahnden, ihn festzunehmen und unverzüglich dem Polizeigefängnis Danzig zuzuführen unter Bezugnahme auf die Verfügung des Senats — Justizabteilung — vom 28. September 1923 — Tgb. Nr. J. 6198/23 —

Personalbeschreibung: Größe: 1,60 m, Körperbau: kräftig, Haare: blond (Bläse), Schnurrbart: blond, englisch. Nähere Merkmale fehlen.

Tiegenhof, den 3. Oktober 1923.

Der Landrat

Nr. 13.

Anordnung

betr. Höchstgrenzen für Mietzinssteigerungen in der Gemeinde Kalthof. Auf Grund der Bestimmungen über Festsetzung von Höchstgrenzen für Mietzinssteigerungen in Verbindung mit § 112 des Landesverwaltungsgesetzes vom 31. 7. 1883 wird hiermit für den Gemeindebezirk Kalthof folgende Anordnung erlassen.

Die Höchstgrenze für Mietzinssteigerungen wird ab 1. September 1923 festgesetzt:

- a) für Wohnungen auf das 60 000fache,
 - b) für solche Läden, Geschäftsräume und Werkstätten, die mit Wohnungen in unmittelbarem baulichen und räumlichen Zusammenhang stehen, und den mit ihnen zusammenhängenden Wohnungen selbst auf das 180 000fache,
- des am 1. Juli 1914 vereinbart gewesenen Mietzinses.

für Läden, Geschäftsräume und Werkstätten ohne Wohnung wird eine Höchstgrenze für Mietzinssteigerungen nicht festgesetzt.

Tiegenhof, den 2. Oktober 1923.

Namens des Kreis Ausschusses.
Der Vorsitzende.

Nr. 14.

Versorgungssprechtage.

Die Versorgungssprechtage des Hauptversorgungsamtes in Danzig werden im IV. Vierteljahr 1923

am 22. jeden Monats

in Neuteich abgehalten werden.

Tiegenhof, den 30. September 1923.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

Nr. 15.

Einlösung von Notgeldscheinen der Stadtgemeinde Danzig.

Wir fordern hiermit auf, die von uns herausgegebenen Notgeldscheine zu 50 000 Mark vom 20. März 1923 (grünblauer und brauner Druck) sowie die erste Ausgabe der Scheine zu 10 000 Mark vom 20. März 1923 (mit der Ansicht des Zeughauses) in der Zeit vom 25. 9. bis 16. 10. 1923 bei der Kammereihauptkasse in Danzig, Rathaus Langgasse einzulösen.

Die Einlösung kann auch bei allen sonstigen städtischen Kassen erfolgen.

Es bleiben einstweilen noch weiter im Verkehr:

- a) die zweite Ausgabe der 10 000 Markscheine vom 26. 6. 1923 (mit dem Holbein'schen Bilde),
 - b) die grünen Ueberdruckscheine zu 5 000 000 Mark,
 - c) die Scheine zu 10 000 000 Mark und 1 000 000 Mark.
- Danzig, den 20. September 1923.

Der Senat, Verwaltung der Stadtgemeinde Danzig: Finanzabteilung.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 1. Oktober 1923.

Der Landrat.

Nr. 16.

Einlösung von Notgeldscheinen der Stadtgemeinde Danzig.

Wir fordern hiermit auf, die von uns herausgegebenen Notgeldscheine und zwar:

- 1. die ursprünglich über 50 000 Mark lautende Scheine mit grünem Aufdruck über Gültigkeit auf 5 Millionen Mark.
 - 2. die einseitig bedruckten Notgeldscheine zu 100 Millionen Mark vom 22. September 1923, in der Zeit vom 5. — 15. Oktober 1923 bei der Kammereihauptkasse in Danzig, Rathaus Langgasse einzulösen.
- Die Einlösung kann auch bei allen sonstigen städtischen Kassen erfolgen.

Es bleiben einstweilen noch weiter im Verkehr:

- a) die 10 000 Markscheine vom 26. 6. 1923 mit dem Holbein'schen Bilde,
- b) die Scheine zu 1 Million vom 8. 8. 1923 mit dem Chodowicki-Porträt,

Beilage zu Nr. 41 des „Kreisbl. des Kreises Gr. Werder“ vom 13. Oktober 1923.

Betrifft: Steuermarken.

Es werden folgende Steuermarken neu eingeführt und kommen in den nächsten Tagen in den Verkehr:

30, 50, 100, 200, 300, 500 Millionen und
1 Milliarde Mark.

Die Werte zu 30, 50 und 100 Millionen Mark gelangen von Dienstag, den 2. Oktober ab durch das Hauptpostamt zur Ausgabe.

Der Verkauf bei den anderen Postanstalten beginnt einige Tage später.

Die Steuermarken bis einschl. 50 000 Mk. werden aus dem Verkehr gezogen. Die bei den Verbrauchern noch vorhandenen Bestände dieser Marken werden durch die Postanstalten bis zum 15. 10. d. Js. gegen noch im Verkehr befindliche Werte eingetauscht. Markenmengen im Gesamtwert unter 100 000 kommen für den Umtausch nicht in Frage. Auch muß der Gesamtwert der umzutauschenden Marken durch 100 000 teilbar sein. Die den Postanstalten zum Umtausch vorzulegenden Marken müssen so gut erhalten sein, daß sie ohne weiteres als unbenutzte Marken erkennbar sind.

Danzig, den 29. September 1923.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Öffentliche Steuermahnung.

Die am 10. d. Mts. fällig gewesenem Steuervorauszahlungen sowie die sonstigen rückständigen Steuern und Strafen sind **bis zum 15. Oktober d. Js. einschl.** an die unterzeichneten Steuerkassen und die zur Annahme berechtigten Zahlstellen zu entrichten. Nach genanntem Tage treten die nach § 85 und § 85 a des Steuergrundgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 29. 6. 23 (Ges. Bl. S. 730) vorgesehenen Verzugsfolgen ein

Es wird darauf hingewiesen, daß trotz Einlegung von Rechtsmitteln insbesondere auch solcher gegen die Erhöhung der Einkommensteuervorauszahlungen **Zahlung zu leisten ist.**

Vom 17. Oktober ab werden die Rückstände kostenpflichtig begetrieben. Bei Zusendung auf bargeldlosem Wege oder durch die Post hat die Einzahlung unter genauer Bezeichnung des Absenders und des Steuerzeichens so rechtzeitig zu erfolgen, daß der Betrag spätestens am 17. Oktober d. Js. der Kasse zugeführt ist, widrigenfalls die **Beitreibungskosten** fällig werden und mit einzufenden sind.

Diese Bekanntmachung gilt als Mahnung im Sinne des § 271 des Steuergrundgesetzes vom 11. Dezember 1922.

Mahnung des einzelnen Steuerschuldners erfolgt nicht.
Kassenstunden werktäglich 8¹/₂ bis 1 Uhr vorm.
Danzig, den 10. Oktober 1923.

Städtische und freistaatliche Steuerkasse.

Betrifft: Die hauptsächlichsten Steuerzahlungen im Oktober 1923.

A. Fortlaufend.

(mindestens allwöchentlich) ist ohne besondere Aufforderung abzuführen:

- a) **10 %iger Einkommensteuerabzug** vom Arbeitslohn von den zum Ueberweisungsverfahren zugelassenen Betrieben
- b) **Lohnsummensteuer** (1% der gezahlten Bruttolöhne pp.) von sämtlichen Arbeitgebern.
- c) **Luxussteuer** (10% der vereinnahmten Entgelte für Luxussteuerpflichtige Waren.)
- d) **Erhöhte Umsatzsteuer** für Gast- und Schankwirtschaften (Nachlokalsteuer).

B. Außerdem sind fällig:

1. Am 10. Oktober 1923.

- a) **Einkommensteuer-Vorauszahlungen der Gewerbe-**

treibenden, Landwirte, freien Berufe usw. für den Monat Oktober: Das 50 fache des Steuerbetrages für September.

b) **Körperschaftssteuer-Vorauszahlungen** für den Monat Oktober: Das 50 fache des Steuerbetrags für September ohne Berücksichtigung der im September fällig gewordenen Leistungen für frühere Monate.

c) **Allgemeine Umsatzsteuer:** $2\frac{1}{2}$ % der im September eingenommenen umsatzsteuerpflichtigen Entgelte einschl. der zum Privatgebrauch aus dem Betriebe entnommenen Gegenstände, über deren Höhe die Bekanntmachung vom 21. September 1923 Aufschluß gibt.

2. Am 24. Oktober:

Sonderabgabe: für Handel, Industrie und Landwirtschaft. Näheres ist aus einer späteren besonderen Bekanntmachung zu entnehmen.

Danzig, den 4. Oktober 1923.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Einkommen- und Körperschaftssteuer-Vorauszahlungen im Oktober 1923.

1. Gemäß § 26 Abs. 1 und 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes über die beschleunigte Einziehung von Steuern vom 16. 8. 1923 (Gesetzbl. S. 858) wird der Dervielfältigungsatz für die Berechnung der im Oktober d. Js. von Handel- und Gewerbetreibenden, Landwirten und Angehörigen freier Berufe zu entrichtenden Einkommensteuer-Vorauszahlung auf 52 000 festgestellt. Der Grundbetrag für die Berechnung ist den in Frage kommenden Steuerpflichtigen im September besonders bekanntgegeben. Die Einkommensteuervorauszahlung für den Monat Oktober 1923 beträgt demnach genau das 50 fache des für September eingeforderten Betrages.

2. Gemäß § 19 Abs. 1 und 4 des Körperschaftssteuergesetzes vom 26. 6. 1923 in der Fassung des Gesetzes über die beschleunigte Einziehung von Steuern vom 16. 8. 1923 (Gesetzbl. S. 858) haben die nach diesem Gesetz Steuerpflichtigen als Körperschaftssteuer-Vorauszahlung für Oktober ebenfalls das 50 fache der für September erforderlichen Beträge zu entrichten. Die bei der Berechnung der Septembererrate etwa einbezogenen Monate der Vorzeit sind hierbei jedoch nicht zu berücksichtigen.

3. Die vorstehend zu 1 und 2 zu zahlenden Beträge sind auf volle 100 000 M nach unten abzurunden.

Wegen der bei unpünktlicher Zahlung eintretenden Verzugsfolgen sowie des gegebenen Rechtsmittels wird auf die an dieser Stelle erschienenen Bekanntmachungen vom 31. August bzw. 11. September d. Js. verwiesen. Eine besondere Benachrichtigung der Steuerpflichtigen erfolgt nicht.

Danzig, den 4. Oktober 1923.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Einreichung der Stundenpläne.

Die Herren Schulleiter und Lehrer meines Aufsichtskreises wollen mir bis zum 20. Oktober die veränderten Stundenpläne für das Winterhalbjahr einreichen. Gleichzeitig ersuche ich um sofortigen Bericht von den Schulen, welche noch nicht ausreichend mit Heizmaterial versorgt sind.

Tiegenhof, den 8. Oktober 1923.

Der Kreisshulrat.
Weidemann.

c) die Scheine zu 10 Millionen und 500 Millionen.
Danzig, den 2. Oktober 1923.

**Der Senat
Verwaltung der Stadtgemeinde
(Finanzabteilung)**

Veröffentlicht.
Tiegenhof, den 5. Oktober 1923.

Der Landrat

Nr. 17.

Spende.

Im Monat August sind weiterhin folgende Spenden für das
Kindererholungsheim Stuthof eingegangen:

- von Herrn J. Karsten-Wernersdorf 50 Pfd. Mehl, 20 Pfd. Zucker,
5 Pfd. Fleisch, 3 Pfd. Butter, Obst,
 - " G. Claassen= 25 Pfd. Mehl, 10 Pfd. Zucker, Obst,
 - " U. Claassen= 5 Pfd. Zucker, 2 Pfd. Butter,
 - " " Harder= 25 Pfd. Erbsen,
 - " " Hildebrandt= 25 Pfd. Mehl, 2 Pfd. Speck,
 - " " Penner II = 1 Mandel Eier, 2 Pfd. Speck,
 - " Molkerei Kistler= 5 Pfd. Butter, 1 Käse,
 - " Herrn Penner I = 10 Pfd. Zucker, 25 Pfd. Grütze,
5 Pfd. Speck,
 - " Neufeldt= 30 Pfd. Erbsen, 2 Pfd. Butter,
 - " Alb. Fri edrich-Gr. Lichtenau 1 Str. Brotmehl, 1 Str. Erbsen.
- Allen Gebern herzlichsten Dank!
- Tiegenhof, den 28. September 1923.

**Kreiswohlfahrtsamt.
Der Vorsitzende.
Dr. Kramer.**

Nr. 18.

Jagdscheine.

Nachstehende Personen des Kreises Großer Werder haben im
Monat September d. Js. einen Jahres-Jagdschein erhalten:

Johann van Riesen, Gutsbesitzer = Schönsee, Johann van Riesen,
Landwirt = Schönsee, Hermann Seegler, Gemeindevorsteher = Keitlau,
Paul Müller, Bauunternehmer = Keitlau, Johann Dyck, Hofbesitzer =
Tiegenhof, W. Oltersdorff, Lehrer = Holm, Hans Coemans, Land-
wirt = Leske, Bruno Schulz, Hofbesitzer = Fürstenwerder, Gustav
Schulz II, Besitzer = Fürstenwerder, Willy Hellwig, Landwirt = Schöne-
berg, Walter Epp, Landwirt = Warnau, Georg Grünau jun., Land-
wirt = Einlage, Hermann Regier, Landwirt = Rosenort, Gustav Neu-
feldt, Landwirt = Orloff, Johannes Elert, Hofbesitzer = Lakendorf,
Peter Tiedtke, Gutsverwalter = Krebsfelde, Gustav Prohl I, Inspektor-
Petershagen, Hans Wiens, Besitzer = Seyersvorderkampen, Franz
Littkowsky, Inspektor = Liefau, Otto Karsten, Kaufmann = Eupushorst,
Wilhelm Habrecht, Major a. D. = Liefau, Franz Pauls, Landwirt =
Platenhof, Willy Neufeldt, Landwirt Tiede, Oskar Wichmann,
Inspektor = Gr. Lichtenau, Erich Senger, Gutsbesitzer = Altmünster-
berg, Wilhelm Thiel, Landwirt = Schadowalde, Hermann Kitzke, Guts-
besitzer = Halbstadt, Ernst Neufeldt, Kaufmann = Tiede, Wilhelm
Driedger, Landwirt = Gnojau, Gustav Driedger, Landwirt = Gnojau,
Willy Neufeldt, Landwirt = Wernersdorf, Helmut Loerke, Zollwacht-
meister = Dieckel, Willy Hannemann, Fischereipächter = Dieckel, Heinrich
Wiens, Hofbesitzer = Kalthof, Heinrich Joernack, Hofbesitzer = Heu-
buden, Walter Wadehn, Gutsbesitzer = Gr. Montau, Johann Melk-
burger, Gutsbesitzer = Gr. Montau, Peter Janzen, Landwirt = Rosenort,
Johannes Heidebrecht, Landwirt = Tiede, Otto Harder, Hofbesitzer =
Warnau, Richard Behrendt, Landwirt = Holm, Julius Bergmann,
Gutsbesitzer = Dammfelde, Johannes Jahn, Landwirt = Seyersvorder-
kampen, Johannes Conrad, Rentier = Kalthof, Albert Schulz, Hof-
besitzer = Petershagen, Cornelius Fast, Gemeindevorsteher = Seyers-
vorderkampen, Hermann Penner, Hofbesitzer = Fürstenau, Gustav
folchert, Hofbesitzer = Pordenau, Ernst Cöms, Hofbesitzer = Pordenau,
Richard Moede, Händler = Brunau, Gustav Witt, Fischer = Grenzendorf
B., Hermann Claassen, Hofbesitzer = Niedau, Ernst Claassen, Land-
wirt = Niedau, Erich Janzen, Schlosser = Gr. Lesewitz, Wilhelm
Janzen, Kaufmann = Gr. Lesewitz, Gustav Warentin, Landwirt =
Pordenau, Albert Kroll, Lehrer = Niedau, Heinrich Hoffmann, Hof-
besitzer = Zeyer, David Heidebrecht, Landwirt = Platenhof, Emil Behr-
mann, Landwirt = Grenzendorf U., Otto Jahn, Hofbesitzer = Neufeldter-
wald, Paul Claassen, Landwirt = Herrenhagen, Eduard Bielsfeldt,
Landwirt = Beyershorst.

Tiegenhof, den 3. Oktober 1923.

Der Landrat

Nr. 19.

Schweinepest

Unter dem Schweinebestande der Witwe Tesmer in Tiegenhof,
Elbingerstraße 2 ist amtstierärztlich der Ausbruch der Schweinepest
festgestellt worden. Das Grundstück wird mit den aus §§ 265-268
der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 sich er-
gebenden Wirkungen gesperrt.

Tiegenhof, den 3. Oktober 1923.

Der Landrat

Nr. 20

Bekanntmachung.

Die Kreissparkasse nimmt Einzahlungen von amerikanischen und
englischen Noten unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen
entgegen:

1. Die Zinsen für diese Einlagen auf Währungskonten betragen
bis auf Weiteres **provisionsfrei**:
bei achttägiger Kündigung 4 v. H.
bei einmonatlicher " 5 v. H.
und bei dreimonatlicher " 6 v. H.
 2. Einlagen unter Dollar 4, amerikanischen Noten werden zwar
angenommen, aber nicht verzinst.
 3. Die Zinsen werden am Jahreschlusse dem Kapital zuge-
schrieben. Zinsbeträge, die nur einen Bruchteil eines Dollars
ausmachen, werden in Reichsmark, umgerechnet nach dem
letzten amtlichen Dollarkurse, ausbezahlt.
- Tiegenhof, den 12. September 1923.

**Der Vorstand der Kreissparkasse.
Dr. Kramer.**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Betr. anderweitige Bewertung der Natural-
und Sachbezüge**

auf dem Gebiete der Einkommen- und Umsatzsteuer.

Die Werte der Natural- und Sachbezüge zur Berechnung des
Steuerabzugs vom Arbeitslohn werden unter Zugrundelegung von
Goldmarkpreisen in Abänderung der im Staatsanzeiger Teil I S. 564
bekanntgegebenen Sätze vom 1. 10. 1923 ab anderweit wie folgt
festgelegt:

a) Naturalien und Sachbezüge:		
50 kg Weizen		6,— M
50 " Roggen		4,50
50 " Gerste		4,50
50 " Hafer		4,—
50 " Erbsen		7,—
50 " Kartoffeln		1,20
50 Kohlen		2,50
50 Stroh		0,50
50 " Futterrüben		0,40
1 ferkel		4,50
1 Armeter Klobenholz		10,—
1 Liter Milch		0,07
1 □ R Land im Kr. Dgg. Höhe durchschn. monatl.		0,02
1 □ R Land im Kr. Dgg. Nied. durchschn. monatl.		0,04
Grabenheu u. Grünfutter mit Stroh für Ziegen		
durchschnittlich monatlich		0,40
Wohnung und Stall durchschnittlich monatlich		0,70

b) freie Station

(Wohnung einschl. Heizung und Beleuchtung sowie Beköstigung
und Wäsche für:

	täglich:	wöchentlich:	monatlich:	jährlich:
1. Gutsverwalter, Oberinspektoren und Personen in ähnlichen Stellungen				
a) unverheiratete	1,20	8,40	36,—	432,—
b) verheiratete	1,80	12,60	54,—	648,—
c) Kinder	0,60	4,20	18,—	216,—
2. Sonstige Personen				
a) männliche	0,80	5,60	24,—	288,—
b) weibliche	0,60	4,20	18,—	216,—
c) Kinder	0,40	2,80	12,—	144,—

Wird volle freie Station nicht gewährt, so treten an Stelle
der genannten Gesamtsätze folgende Einzelsätze für den Tag:

	zu 2a	zu 2b	zu 2c
	Mark	Mark	Mark
1. Wohnung	0,02	0,02	0,01
2. Heizung u. Beleuchtung	0,04	0,04	0,02
3. Erstes Frühstück	0,08	0,06	0,04
4. Zweites Frühstück	0,08	0,06	0,04
5. Mittagessen	0,30	0,20	0,15
6. Desper	0,08	0,06	0,04
7. Abendessen	0,20	0,16	0,10
	0,80	0,60	0,40

Der Goldmarkpreis ist den täglichen Veröffentlichungen in den
Zeitungen unmittelbar zu entnehmen (Preis für Gas, elektr. Strom
usw.) für die Lieferung von Erzeugnissen ist der Wert der Gold-
mark am Tage der Gewährung maßgebend. für die jährlichen
Leistungen ist der Wert der Mark am 15. Oktober maßgebend.

II. Die Bewertung des Eigenverbrauchs der Landwirte bei Er-
rechnung der Umsatzsteuer ist vom 1. 10. 1923 ab ebenfalls unter
Zugrundelegung von Goldmarkpreisen vorzunehmen und zwar beträgt
der täglich anzurechnende Satz bei Landwirten:

	bis	50 ha Land	über
für ledige	0,80 M		1,20 M
" verheiratete	1,20 "		1,80 "
" Kinder unter 15 Jahren	0,40 "		0,60 "

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die im Haushalt beschäftigten Personen, (Hausangestellte) bei Errechnung des Eigenverbrauchs mit zum Haushalt zählen.

Die Umrechnung in Reichsmark hat nach dem Goldmarkpreis am Tage der Entrichtung der Steuer zu erfolgen.

Danzig, den 6. Oktober 1923.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Katholisch. Lehrerverein Neuteich—Ziegenhof.

Es sind zu zahlen pro Mitglied: Beamtenbund: August 260 000 M, September 700 000 M, Oktober 5 000 000 M. Verbandsbeitrag: III. Viertelsjahr 20 000 M, IV. Viertelsjahr 2 000 000 M. Bitte umgehende Zahlung an mich bezw. Ueberweisung 147 Kreispark. Ziegenh. Wille.

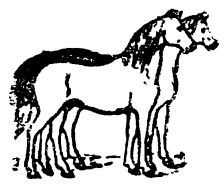
Lehrer-Verein Ziegenhof.

Das 50 jährige Bestehen unseres Vereins soll durch eine Sitzung mit Damen am **Sonnabend, den 27. 10. 23** nachmittags 4 Uhr bei Herrn Kiep, Ziegenhof gefeiert werden. Um 20. 10. ist die Sitzung nicht möglich. Um recht zahlreichen Besuch bittet. Der Vorstand. **Oltersdorff.**

Wechsel-Nogat-Haftpflicht-Schutzverein.

Ich erinnere, daß die Umlage, 2 1/2 Pfd. Roggen pro Hektar bis 10. Oktober an Herrn O. Regehr, Neuteich, abzuliefern war.

Der Bezirksvorsteher
G. Woelfe.



Warnung!

Da mir bekannt geworden ist, daß andere Personen auf meinen Namen

Schlachtpferde kaufen,

mache ich darauf aufmerksam, daß ich nur persönlich kaufe, da ich keinen Verkäufer habe.

Zahle die höchsten Tagespreise. Bitte nur **Telefon Ziegenhof Nr. 288** anzurufen.

A. v. Götzendorf sen. Ladekopp.

Kaufe

dauernd lebende

Schlachtpferde

zu den allerhöchsten Tagespreisen. Weinbrüchige und von Unfällen herrührende Pferde nehme ebenfalls ab. Zahle auch dafür höchste Preise und bin bei telephonischem Anruf mit meinem Fuhrwerk sofort zur Stelle.

v. Götzendorf
Rohschlächtere mit Kraftbetrieb
Ladekopp.

Fernruf Ziegenhof Nr. 288.



Ukten- und Listen-Deckel

hält in verschiedenen Größen vorrätig

R. Pech-Neuteich.



Prima Riefen- und Sartholzklöben

offerieren ab Lager gegen bar, auch im Austausch gegen

Raps und Getreide.

**Gebr. Seedig,
Ziegenhof.**

Telefon 11, 67 und 388.

Halten vorrätig

Unfallanzeigen

für die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft der freien Stadt Danzig, welche auf goldgelbem Papier neu hergestellt sind.

R. Pech & Richert, Neuteich.

Fernruf Neuteich Nr. 308.

Tischlampen Küchenlampen

Lea - Stall - Lampen

Petroleum - Verbrauch sehr sparsam

Sturmlaternen

Einzelne Brenner und Zylinder

empfiehlt

Heinrich Penner, Neuteich

Schleiferei

mit elektr. Kraftbetrieb
der Firma

Otto Rischke
Inh. Arno Hesselbach

Ziegenhof
Bahnhoffstr.

schleift

Biehscheren

Rasiermesser,
Scheren all. Art
Haarschneidemaschinen,
Messern und
Schleiben
f. Fleischmaschinen
usw.

**Petroleum, Benzin,
Benzol, Gasöl,**

Prima Wagenfett

gibt faßweise billigst ab

P. P. Häußler, Neuteich
Telephon 247.

Kaufe
dauernd jeden
Posten

Schlachtpferde

auch Notchlachtungen
zu den allerhöchsten Tagespreisen.
Im Bedarfsfalle stehe ich sofort
zur Verfügung.

Gustav Borrmann,
Rohschlacht. Ladekopp

für lebende Pferde zahle extra
hohe Preise.

Telefon Ziegenhof 552.

Kaufstellen

für den eigenen Haushalt
kauft **R. Pech-Neuteich.**